

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. August 2020

747. Schweizerische Epilepsie-Stiftung, Jugendheim Schenkung Dapples, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 903/2018 erteilte der Regierungsrat der Schweizerischen Epilepsie-Stiftung eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Jugendheims Schenkung Dapples im Umfang von 30 Plätzen. Aufgrund der in den Vorjahren tiefen Auslastung des bewilligten stationären Angebots und der Verschiebung der Nachfrage zu Plätzen für Tagesaufenthalter wurde die Beitragsberechtigung – in Übereinstimmung mit der Bewilligungsdauer – auf zwei Jahre beschränkt, d. h. nur bis Ende 2019, erteilt. Mit Eingabe vom 27. Dezember 2018 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Das Jugendheim Schenkung Dapples bietet Jugendlichen mit erhöhtem Entwicklungsbedarf ein vielfältiges Unterstützungsangebot in den Bereichen Wohnen, Arbeitstraining, Berufsvorbereitung, schulische Förderung, interne Berufsfachschule und berufliche Ausbildung. Die räumliche Nähe von Wohngruppen, Ausbildungsbetrieben und der Berufsfachschule ermöglicht eine enge stationäre Betreuung. Die Angebote können je nach individueller Ausgangslage auch einzeln genutzt werden. Das interne Wohnangebot richtet sich an männliche Jugendliche, während in der Tagesstruktur sowohl männliche als auch weibliche Jugendliche aufgenommen werden.

Die Schweizerische Epilepsie-Stiftung verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Jugendheims Schenkung Dapples, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom 12. Februar 2020. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet.

Seit Erteilung der letzten Beitragsberechtigung hat die Schweizerische Epilepsie-Stiftung ihr Konzept überarbeitet und das Angebot an die tatsächliche Nutzung angepasst. Die Auslastung hat sich 2019 erheblich

verbessert. Der Bedarf am Angebot der Einrichtung ist somit gegeben. Die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das AJB über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Schweizerischen Epilepsie-Stiftung für den Betrieb des Jugendheims Schenkung Dapples wird mit Wirkung ab 1. Januar 2020 im Umfang von 30 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2023. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2022 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Schweizerische Epilepsie-Stiftung, Marco Beng, CEO, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich (im Doppel für sich und die Gesamtleitung [E]), das Bundesamt für Justiz, Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli